

Dr. Hans-W. Micklitz, Wissenschaftlicher Referent am Zentrum für europäische Rechtspolitik, Bremen

Die Rechte des Verbrauchers bei fehlender oder unvollständiger Reparaturrechnung

Das Problem ist nicht neu: der Verbraucher erhält vom Reparaturbetrieb entweder gar keine oder eine unvollständige Rechnung. Seine Rechte und deren Durchsetzung hängen entscheidend davon ab, wo repariert wird: Zuhause oder in der Werkstatt. Mit diesem Beitrag wird der Versuch unternommen, über die Diskussion hinauszugehen, die sich darauf beschränkt hat zu erörtern, ob der Verbraucher einen Anspruch auf Rechnungslegung hat. Erst eine spezifizierte Pflicht zur Rechnungslegung verbunden mit der Möglichkeit, den Erfolg der Reparatur überprüfen zu können, ebnet den Weg zur Lösung einer alten Streitfrage.

I. Das Problem: Die Transparenz von Rechnungen

Soweit ersichtlich, erteilen Handwerksbetriebe dem Verbraucher regelmäßig eine Rechnung¹⁾. Die Probleme der Verbraucher resultieren deshalb eher aus der mangelnden Transparenz der ihnen erteilten Rechnungsbelege als aus der Nichterteilung einer Rechnung.

1. Die Erscheinungsebene der Intransparenz: Beschränkt rational, pauschal, unvollständig

Das Studium einer Vielzahl von Handwerkerrechnungen im Rahmen des Projekts „Neue Formen der Verbraucherrechtsberatung“²⁾ erlaubt eine erste Fallgruppenbildung. Dort wurden Rechnungsbelege von Radio-/Fernsehreparaturwerkstätten, Gas-/Sanitärbetrieben sowie von Kundendienstbetrieben einer detaillierten Analyse unterzogen. Insbesondere Kundendienstbetriebe arbeiten mit fein ausdifferenzierten Rechnungsvordrucken. Sie erwecken den Anschein, als ob ihren Rechnungsformularen eine betriebswirtschaftliche Durchdringung der Kostenfestsetzung zugrunde liegt. In der Kopfleiste wird der Name des Verbrauchers, seine Anschrift, seine Telefonnummer, der Gerätetyp bzw. die Nummer des Gerätes eingetragen. Es folgt die Rubrik „festgestellte Mängel“, in der der Mechaniker handschriftlich seine Diagnose vermerkt. Teilweise wird auch mit Fehlerschlüsseln gearbeitet. Eine gesonderte Rubrik „Ersatzteile“ ist in jedem dieser Vordrucke zu finden. Während hinsichtlich der bislang angesprochenen Rechnungsbestandteile durchaus von einer gewissen Übersichtlichkeit der Formulare gesprochen werden kann, verkehrt sich diese Einschätzung in ihr Gegenteil, wenn es um die Berechnung der eigentlichen Arbeitsleistung sowie der verschiedenen Bestandteile der Nebenkosten geht. Durchgängig werden die Nebenkosten aufgeschlüsselt, dies geschieht unter Einbeziehung der Anfahrtzeit zum Verbraucher. Davon getrennt ist jedenfalls optisch eine gesonderte Rubrik, in der die Arbeitswerte, bzw. die Stundenverrechnungssätze eingetragen werden. Durch das Gewirr von Rüst- und Fahrtzeiten, Kfz-Pauschalen, Zonen sowie den eigentlichen Technikerkosten findet nur der, der sich mit den verschiedenen Methoden der Berechnung von Reparaturleistungen bzw. Nebenkosten vertraut gemacht hat. Erhöht wird die Intransparenz noch dadurch, daß jeder Kundendienstbetrieb sein Formular nicht nur optisch anders gestaltet, sondern auch teilweise abweichende Berechnungsmethoden zugrundelegt. Rechnungsformulare von Kundendienstbetrieben sind deshalb bestenfalls nachvollziehbar für „Eingeweihte“.

Das genaue Gegenteil bilden Rechnungen von kleinen Reparaturbetrieben. Diese verwenden entweder jedermann zugängliche Rechnungsformulare, die nicht auf die spezifischen Bedürfnisse des Betriebes zugeschnitten sind oder sie verfügen über einen eigenen Briefkopf mit dem Aufdruck „Rechnung“ ohne nähere Spezifikation. Unabhängig von der Art des verwendeten Formulars unterteilen derartige Firmen den Rechnungsbetrag durchgängig in Materialkosten und Arbeitskosten, in denen die Nebenkosten ent-

halten sind. „Boiler gereinigt DM 120,—“, lautet etwa ein solcher Vermerk, der noch nicht einmal die genaue Stundenzahl angibt, die der Klempner zur Reinigung benötigt hat. Es kommt vor, daß derartige Betriebe Materialkosten, Arbeitskosten und Nebenkosten in einem einzigen Betrag ausweisen.

Die weitaus überwiegende Anzahl der Rechnungsbelege zeichnet sich durch ihre Unvollständigkeit³⁾ aus, unabhängig davon, ob es sich um ausdifferenzierte Formulare von Kundendienstbetrieben oder Blankoformulare von Kleinbetrieben handelt. Unvollständigkeit bedeutet zunächst einmal, daß selbst für den Eingeweihten die Abrechnungsmethode eines Kundendienstbetriebes nicht nachvollziehbar ist, weil etwa die Kosten eines Arbeitswertes nicht angegeben sind und sich auch nicht aus sonstigen Bestandteilen errechnen lassen. Unvollständigkeit bezeichnet aber auch jene große Fallgruppe von Rechnungen, in denen Handwerker keine Pauschbeträge mehr angeben und noch nicht dazu übergegangen sind, ausdifferenzierte vorgedruckte Rechnungsformulare zu verwenden. Derartige Rechnungsformulare erwecken den Anschein, als ob mehr oder weniger willkürlich verschiedene Rechnungsbestandteile wiedergegeben werden, ohne daß notwendig ein System erkennbar wird.

Die kritische Einschätzung der Transparenz von Handwerkerrechnungen wird bestätigt durch das Ergebnis einer Untersuchung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, die 51 Vordrucke von Energieversorgungsunternehmen auf ihre „Verbraucherfreundlichkeit“ hin überprüfte⁴⁾. Als Kriterien zur Beurteilung hatte die VZ herangezogen: (1) Handlichkeit des Formulars (Größe); (2) Erster Eindruck (graphisches Bild, Farbe); (3) Was wird von wem in Rechnung gestellt; (4) Rechnungstext (Deutlichkeit, Verständlichkeit); (5) Erläuterungstext (Fundstelle, Lesbarkeit, Informationswert); (6) Rückfragen; (7) Bezahlen der Rechnung (Zahlweg, Preiserhöhung, Mahngebühren) . . . ; (10) Sinn und Unsinn zusätzlicher Werbeteile. Die Untersuchung kulminiert in der (gemessen an der Detailanalyse) vorsichtigen Aussage, „daß es weitaus mehr unverständliche als verständliche Rechnungen“ gebe.

2. Die Hauptursache der Intransparenz: Die praktizierte Berechnungsmethode

Die Analyse der Berechnungsmethoden des Reparaturhandwerks bzw. der Kundendienstbetriebe im Rahmen des Projekts „Neue Formen der Verbraucherrechtsberatung“, hat die Erkenntnis gebracht, daß die praktizierten Berechnungsmethoden auf den ersten Blick weder objektiv verständlich noch vom Verbraucher nachvollziehbar sind⁵⁾. Die Schwierigkeiten fangen bei den unterschiedlichen Berechnungsmodellen für die Arbeitskosten an: Handwerksbetriebe arbeiten durchweg mit Stundenverrechnungssätzen, in die die Gemeinkosten einbezogen sind. Vorzugsweise

1) Die Beobachtung in der Praxis der Verbraucherzentrale-Hamburg deckt sich mit *Rothers* Einschätzung AcP 1964 S. 97.

2) Das Projekt wurde vom Bundesjustizministerium und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gefördert. Zur angesprochenen Problematik siehe den Abschlußbericht zum Projekt-Themenbereich Handwerk von *Micklitz*, Der Schutz des Verbrauchers vor ungerechtfertigten Handwerker- und Kundendienstforderungen, ZERP — DP 10/1985.

3) Eine Zusammenstellung findet sich in *Micklitz/Volkmer*, Materialien und Dokumente zum Projekt-Themenbereich Handwerk VZ-HH Recht 5/1983, S. 57 ff.

4) Wie verbraucherfreundlich sind die Rechnungen der Energieversorgungsunternehmen in Nordrhein-Westfalen — Eine Untersuchung der Verbraucher-Zentrale NRW e.V.; Januar 1983.

5) *Micklitz* op. cit. Fn. 3, S. 90 ff.

bei Kundendienstfirmen findet sich eine Ausdifferenzierung dieser Berechnungsmethode. Dort wird die Arbeitsstunde in Arbeitswerte oder Verrechnungseinheiten unterteilt und zur Grundlage der Abrechnung gemacht. Völlig uneinheitlich ist hier wie dort die kleinste Berechnungseinheit. Die Spannweite reicht von 6 Minuten = eine Arbeitseinheit bis zu einer Stunde. Der Blick auf die Arbeitskosten allein ist jedoch verkürzt, denn die Nebenkosten haben sich zu einer echten Belastung entwickelt. In vielen Fällen machen sie 30%, manchmal bis zu 50% des Rechnungsbetrages aus. Den größten Posten bilden die Fahrtkosten, die allein in fünf verschiedenen Varianten auftauchen. Angesichts dieses Durcheinanders wird deutlich, daß mit der Rechnungserteilung für den Besteller/Verbraucher die Probleme eigentlich erst anfangen.

3. Der Ausweg: Das Konzept des Effektivstundenlohns

Die Intransparenz von Rechnungsbelegen, die einhergeht mit der Intransparenz der im Handwerk praktizierten Berechnungsmethode des Werklohns, macht die Notwendigkeit deutlich, nach einem Beurteilungsmaßstab zu suchen, der die Aufspaltung von Stundenverrechnungssätzen bzw. Arbeitswerten oder Verrechnungseinheiten und sonstigen Nebenkosten aufhebt. Das an der Möglichkeit eines Preisvergleichs im Rahmen des Projekts entwickelte Konzept des Effektivstundenlohns legt eine Arbeitsstunde = 60 Minuten, sowie eine Anfahrdauer von 15 Minuten = 30 Kilometer zugrunde. Diese Vorgehensweise erlaubt es, trotz der verschiedenen Berechnungsmethoden der Fahrtkosten eine einheitliche Bemessungsgrundlage zu finden. Die auf Hausreparaturen zugeschnittene Bemessungsgrundlage ist möglicherweise zu ergänzen um einen Effektivstundenlohn für Werkstattreparaturen, in den vor allem Kleinteilekosten, Rechnungspauschalen und Verwaltungsgebühren einzurechnen sind⁶⁾. Man mag über die Bemessungsgrundlagen eines Effektivstundenlohns geteilter Meinung sein, klar ist jedoch, eine Transparenz von Rechnungsbelegen läßt sich nur erzielen, wenn die Berechnungsmethode selbst verständlich und nachvollziehbar wird. Dies kann nur mittels einer Beseitigung der Aufspaltung von Arbeitskosten und Preisnebenkosten gelingen.

II. Rechtliche Zugriffsmöglichkeiten des Bestellers/Verbrauchers

Die Praxis der Rechnungserteilung im Reparaturhandwerk ist von zwei grundsätzlich unterschiedlichen Situationen bestimmt, auf die bei der Frage nach den rechtlichen Zugriffsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist. Regelmäßig fallen Abnahme der Reparatur i. S. des § 640 BGB bei Abholung des Reparaturgegenstandes aus der Werkstatt bzw. der Durchführung der Reparatur in der Wohnung des Verbrauchers und die Rechnungserteilung zeitlich zusammen. Der Verbraucher erhält die Rechnung ausgehändigt und muß sofort zahlen, um sein Gerät wieder in Besitz nehmen zu können bzw. den Reparateur „los zu werden“, der von seiner Firma angehalten ist, den Rechnungsbetrag noch in der Wohnung zu kassieren. Vergleichsweise selten fallen der Zeitpunkt der Abnahme, der Zeitpunkt der Rechnungserteilung und der Zeitpunkt der Zahlung auseinander. Die Handlungsmöglichkeiten des Verbrauchers und sein Bedarf an rechtlichen Regeln ist so je nach Fallkonstellation grundverschieden.

1. Konvergenz von Abnahme, Rechnungserteilung und Zahlung

Der Verbraucher steht sich besser, wenn er den Reparaturgegenstand in den Händen hält, ohne bezahlt zu haben, da der Zahlungszwang, der von der möglichen Realisierung des Werkunternehmerpfandrechts ausgeht, entfällt. Unabhängig von der Ausgangslage ist rechtlich zu differenzieren, ob der Verbraucher bei Abnahme bereits eine Rechnung erhalten hat oder ob er auf die Bekanntgabe des geschuldeten Reparaturpreises wartet.

Hat der Verbraucher bislang keine Rechnung erhalten, wird er die Höhe des geschuldeten Reparaturpreises nicht kennen. Gemäß § 641 Abs. 1 BGB ist er gleichwohl zur Zahlung verpflichtet, da der Werklohn „bei der Abnahme“ fällig wird. Vor diesem Hintergrund

gewinnt die Frage einen Sinn, ob der Verbraucher vom Handwerker die Rechnungslegung verlangen kann oder sogar muß, um den Anforderungen des § 641 Abs. 1 BGB genüge zu tun. Das Reichsgericht hat im Jahre 1902⁷⁾ einen Anspruch des Bestellers eines Werkvertrages auf Erteilung einer Rechnung verneint. Er sei dadurch hinreichend geschützt, daß er sich gegenüber der nicht spezifizierten Forderung des Unternehmens abwartend verhalten könne. Dem ist *Rother*⁸⁾ mit der Erwägung entgegengetreten, daß die Schuld dem Besteller lästig werden könne und sich insbesondere seine Prüfungsmöglichkeiten verringern würden. Um dieser Gefahr abzuwehren, will *Rother* dem Besteller einen Anspruch auf Rechnungslegung einräumen. Zur Begründung verweist *Rother* auf den konstitutiven Charakter einer Rechnung, durch die wie im Reparaturhandwerk üblich, die Höhe des Preises erst festgelegt werde. Konsequenterweise koppelt *Rother* den Zeitpunkt der Fälligkeit entgegen § 641 Abs. 1 BGB an das Datum der Rechnungslegung⁹⁾. Diesen Gedanken hat *Weyers*¹⁰⁾ in seinem Gutachten aufgegriffen und in der vorgeschlagenen Neufassung eines § 641 Abs. 2 BGB ausformuliert:

„Ist die Vergütung nicht im voraus bestimmt, und verlangt der Besteller vom Unternehmer eine Rechnung, aus der sich Art und Umfang des erbrachten Aufwandes und die Berechnung der dafür geforderten Vergütung ergeben, so wird der Anspruch hierauf nicht fällig, ehe der Unternehmer eine solche Rechnung erteilt hat.“

Will der Werkunternehmer seinen Werklohn fällig stellen, muß er nach *Weyers* eine Rechnung über den genannten Preis erteilen. *Weyers* geht nicht so weit, dem Verbraucher einen Anspruch auf Rechnungslegung zu gewähren.

Ob die Erteilung einer Rechnung nicht doch gesetzlich anzuordnen ist, läßt sich eher an der Problematik der unklaren, unvollständigen Rechnung erörtern als am Fall der nicht erteilten Rechnung. Ein Ausbleiben der Rechnung wird den Verbraucher hoffen lassen, er könne sich an der Bezahlung vorbeidrücken. Die seltenen Fälle, in denen der Verbraucher ein nachweisbares Interesse an der Rechnung hat, lassen sich ohne die gesetzliche Statuierung einer Verpflichtung zur Rechnungslegung regeln. Anders verhält es sich im Fall der unvollständigen Rechnung. Soll die Fälligkeit eintreten, wenn der Handwerker dem Verbraucher den Reparaturpreis nennt, ohne die Rechnung nach Arbeitskosten, Materialaufwand, Preisnebenkosten spezifiziert zu haben? Kann der Verbraucher verlangen, daß in der einmal erteilten Rechnung die Fehlerdiagnose angegeben und Inhalt und Umfang der Reparaturarbeiten dezidiert ausgeführt sind? Nur wenn die Unvollständigkeit der Rechnung den Eintritt der Fälligkeit verhindert, läßt sich von einer Verbesserung der Rechtsposition durch die Koppelung der Rechnungslegung an den Fälligkeitszeitpunkt sprechen. Wenig erhellend sind die Ausführungen von *Peters*¹¹⁾, der dem Kunden „bei einer pauschalen nicht prüfungsfähigen Rechnung das Recht zur Rückweisung“ geben will, der sich über die Konsequenzen — Eintritt der Fälligkeit ja/nein — jedoch nicht ausläßt. Weiter geht *Rother*¹²⁾, der dem Werkunternehmer die Pflicht auferlegt, eine

6) Zu den Konsequenzen dieses Konzepts für die Anforderungen an eine rechtsgültige Preisvereinbarung im Reparaturvertrag siehe *Micklitz*, Effektivstundenlohn und Preisvereinbarung im Reparaturvertrag, ZIP 1986 S. 285.

7) RGZ 72 S. 177 (178).

8) AcP 1964 S. 97 ff. (109).

9) AcP 1964 S. 97 ff. (105); zu dem identischen Schluß kommt *Derleder* in AK § 641 Rdn. 2, sofern „die Schlußrechnung über die übliche Vergütung gem. § 632 Abs. 2“ bestimmt wird.

10) *Weyers*, Welche Ergänzung und Fortentwicklungen sind im Hinblick auf die technischen, wirtschaftlichen und juristischen Weiterentwicklungen der Rechtswirklichkeit geboten? In Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrecht Band II, S. 1115 ff. (S. 1148). Ablehnend *Köhler* NJW 1984 S. 1841 ff. unter III 4, differenzierend *Teichmann*, Empfiehlt sich eine Neukonzeption des Werkvertragsrechts, Gutachten A für den 55. Deutschen Juristentag 1984 A 78 ff. (A 81), der jedenfalls die Fälligkeit von der Abnahme entkoppeln und flexibel auf die Interessenkonstellationen zwischen Handwerker und Besteller eingehen will.

11) *Peters*, NJW 1977 S. 552 ff. (555).

spezifizierte Rechnung zu erteilen: „Der Schuldner kann . . . Aufgliederung der Gesamtsumme in ihre einzelnen Elemente verlangen.“ Eine befriedigende Lösung, auch ohne Gewährung eines Rechts auf Rechnungslegung ließe sich in einer Neuformulierung des § 641 Abs. 2 finden, in der „eine solche Rechnung“ durch „eine spezifizierte Rechnung“ ersetzt wäre. *Weyers* Vorschlag ist insoweit von besonderer Bedeutung, als er möglicherweise die Rechtsentwicklung auch ohne Reform des Schuldrechts präjudiziert. Deshalb läßt sich als Ergebnis formulieren, daß mittels der praktizierten Berechnungsmethode des Reparaturpreises im Reparaturhandwerk der Reparatuer seinen Anspruch auf den Werklohn nicht fällig stellen kann. Allein eine Abrechnung, die auf die gesonderte Berechnung von Nebenkosten verzichtet und den Effektivstundenlohn ausweist, ist geeignet, die Zahlungspflicht des Verbrauchers auszulösen. Bei Entfallen der Fälligkeit infolge der Unvollständigkeit der Rechnung ergeben sich zwar gravierende Auslegungsprobleme hinsichtlich der Anforderungen, die an eine Rechnung konkret zu stellen sind. Jedoch könnten Streitigkeiten verhindert werden, wenn die Verbraucherorganisationen möglicherweise in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer ein Musterformular entwickeln, das den Gerichten als Auslegungshilfe dient.

2. Kongruenz von Abnahme, Rechnungslegung und Zahlung

Ob die vom Handwerker in dieser Fallkonstellation verlangte Bezahlung des in der Rechnung aufgeführten Reparaturpreises überhaupt rechtens ist, weil es möglicherweise an der Fälligkeit fehlt, ist praktisch ohne Belang. Denn zumindest, wenn der Verbraucher den Reparaturgegenstand aus dem Haus gegeben hat, ist er gezwungen, den geforderten Betrag, sei er spezifiziert oder nicht, zu bezahlen, wenn er sein Eigentum zurück haben möchte¹³⁾. *Weyers*¹⁴⁾ hat die Problematik zwar erkannt, räumt aber den Interessen des Handwerkers den Vorrang ein: „So wünschenswert es wäre, die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs auch noch vom Ablauf einer angemessenen, meist knappen Zeit für die Überprüfung der Rechnung abhängig zu machen, so erweist sich doch eine gesetzliche Regel hierüber als unpraktikabel. Dies gilt vor allem für die zahlreichen Fälle, in denen der Unternehmer ein Pfandrecht an einer be- oder verarbeiteten Sache hat. Der Besteller müßte dann nämlich Gelegenheit haben, seinen Gegenstand und die Rechnung zu überprüfen, gleichzeitig aber des Pfandrechts wegen den Gegenstand solange beim Unternehmer lassen, bis er nach Rechnungsprüfung die dann fällige Forderung beglichen hätte.“ Es wäre verkürzt, die skizzierte Problematik allein mittels der Fälligkeit des Werklohns lösen zu wollen. Die Rechtsposition des Verbrauchers läßt sich nur verändern, indem die Konzeption des Werkunternehmerpfandrechts nach dem BGB zum Gegenstand einer kritischen Betrachtung gemacht wird. Das gilt cum grano salis auch für den Fall der Hausreparatur. Der Handwerker kann zwar ein Pfandrecht am Reparaturgegenstand nicht erwerben, da es ihm verwehrt ist, im Hause des Verbrauchers Besitz am Reparaturgegenstand zu begründen, was für die Entstehung des Pfandrechts gemäß § 647 BGB konstitutiv ist. Doch wie soll der Verbraucher sich verhalten, wenn der Handwerker, dem er die Bezahlung verwehrt, sich daran macht, das instandgesetzte Gerät wieder in den vorherigen (defekten) Zustand zurückzusetzen? Abhilfe wäre nur zu schaffen, wenn dem Verbraucher trotz Fälligkeit des Werklohns ein Prüfrecht zustände.

Eine dezidierte Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten, die lege lata ein solches Prüfrecht gegen das Werkunternehmerpfandrecht zu begründen, ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt. Gleichwohl seien einige Hinweise erlaubt, die das Werkunternehmerpfandrecht in einem anderen Licht erscheinen lassen, als es über die justizförmig gewordenen Auseinandersetzungen vermittelt wird. Rechtswissenschaft und Gerichte diskutieren das Werkunternehmerpfandrecht bislang unter dem Blickwinkel, ob der Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt ein Werkunternehmerpfandrecht an dem zur Reparatur fortgegebenen Kraftfahrzeug auch dann zusteht, wenn es dem Besteller nicht gehört¹⁵⁾. Derartige Rechts-

konflikte berühren den Verbraucher nur indirekt, da sie aus der Konkurrenz der Sicherungsgläubiger resultieren. Kann der Verbraucher seine Reparatur nicht bezahlen, ist es ihm relativ gleichgültig, ob die Werkstatt sich vorab durch den Verkauf des Wagens befriedigen kann oder ob die Werkstatt den Wagen an die Bank herausgeben muß, da sie ein wirksames Pfandrecht an dem bestellerfremden Wagen nicht erworben hat. Tatsächlich ist spätestens mit der Anerkennung des vertraglichen Pfandrechts in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kraftfahrzeugreparaturhandwerks der Streit zugunsten der Sicherungsinteressen des Werkunternehmers entschieden¹⁶⁾.

Soweit ersichtlich sind lediglich zwei Entscheidungen bekannt geworden, die sich mit den Auswirkungen des Werkunternehmerpfandrechts auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Werkunternehmer und dem Besteller beziehen. Das OLG Celle¹⁷⁾ ebenso wie das Landgericht Wuppertal¹⁸⁾ hatten sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob dem Werkunternehmer ein Pfandrecht auch dann zusteht, wenn die noch offene Werklohnforderung in einem krassen Mißverhältnis zum Wert des zurückgehaltenen Gegenstandes steht. Während das OLG Celle dem Werkunternehmer das Recht zugestand, die Herausgabe eines LKW's zu verweigern, weil der Besteller die noch offene Werklohnforderung über DM 26,30 nicht beglichen hatte, erklärte das Landgericht Wuppertal in einer gleichgelagerten Fallkonstellation die Ausübung des Werkunternehmerpfandrechts für rechtsmißbräuchlich im Sinne des § 242 BGB. Hier standen sich eine Werklohnforderung in Höhe von DM 87,99 und ein Fahrzeug gegenüber, welches 1 1/2 Jahre vor Durchführung der Reparatur zum Preise von etwa DM 18 500,— als Neuwagen erworben worden war. Für die uns interessierende Problematik läßt sich die Entscheidung des Landgerichts Wuppertal insofern fruchtbar machen, als es offensichtlich Fallkonstellationen geben kann, in denen dem Werkunternehmer eine Berufung auf sein Pfandrecht zu versagen ist. Eine solche, nicht im eigentlichen Sinne rechtsmißbräuchliche Ausübung des Werkunternehmerpfandrechts könnte auch in der „Erzwingung“ der Bezahlung des Werklohns zu sehen sein, ohne dem Verbraucher die Möglichkeit eingeräumt zu haben, die Arbeit und die Rechnung zu überprüfen. Dieser Weg wird dem Verbraucher nur dann eröffnet, wenn er das Auto oder den Fernsehapparat mit zu sich nach Hause nehmen kann, um entweder in Ruhe die Funktionstauglichkeit auszuprobieren oder sachverständigen Rat heranzuziehen. Ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen des Verbrauchers an einer Prüfmöglichkeit und des Werkunternehmers an seinem Pfandrecht ließe sich möglicherweise erreichen, wenn man innerhalb des Klientels differenziert. Handwerk und Verbraucher gehen zunehmend eine langjährige Geschäftsbeziehung ein, die an die Lebensdauer des Produktes geknüpft ist¹⁹⁾. Die Kundschaft der Kfz-Vertragswerkstätten besteht zu nahezu 50% aus Stammkunden²⁰⁾; die Radio- und Fachhandelsgeschäfte können damit rechnen, daß die Mehrzahl der Verbraucher ein bei ihnen gekauftes Gerät auch dort zur Reparatur abgeben²¹⁾. Kundendienstbetriebe haben oftmals gar eine (zumindest faktische) Monopolstellung²²⁾ inne; denn dem Verbraucher bleibt gar nichts anderes übrig, als sich an den her-

12) AcP 1964 S. 97 ff. (115) unter Berufung auf *Reichel*, AcP 130 S. 169 ff.

13) Nachweise aus der Praxis bei *Micklitz* op. cit. Fn. 3, S. 81 ff.

14) *Weyers* op. cit. Fn. 13, S. 1148.

15) Vgl. statt aller die Darstellung des Sachstandes bei *Staudinger/Wiegand* § 1257 Rdn. 7 ff. (12. Auflage 1981).

16) BGHZ 68 S. 323 ff. = DB 1977 S. 1356; ganz in diesem Sinne *Staudinger/Wiegand* § 1257 Rdn. 14.

17) NJW 1953 1470 ff.

18) DAR 1983 23 ff.

19) Hierzu *Micklitz* op. cit. Fn. 3, S. 123 ff. (126, 127).

20) So die Strukturuntersuchung im Kraftfahrzeuggewerbe vom Institut für technische Betriebsführung im Handwerk 1975 Band I, S. 245 ff.

21) So die Strukturuntersuchung in dem Elektrohandwerk vom Institut für technische Betriebsführung im Handwerk 1977 Band I, S. 222.

22) Bei steigender Tendenz wenden sich 65% der Verbraucher an den Kundendienst des Herstellers, vgl. *Micklitz* op. cit. Fn. 3, S. 123.

stellereigenen Kundendienstbetrieb zu wenden. Aufbauend auf der Unterscheidung zwischen Stammkundschaft und Laufkundschaft erscheint es mit den Interessen des Werkunternehmers vereinbar zu sein, jedenfalls dem Stammkunden ein Prüfrecht einzuräumen, das den Verzicht auf die Ausübung des Werkunternehmerpfandrechts einschließt.

Eine derart restriktive Interpretation des Werkunternehmerpfandrechts würde die Rechtsposition des Stammkunden zwar verbessern, dieser bedarf des Schutzes jedoch weit weniger als der Durchgangskunde. Denn dem Stammkunden wird es eher gelingen, „seinen“ Handwerker von der Notwendigkeit einer Überprüfung im Konfliktfalle zu überzeugen. Der Handwerker wird sich schon auf die Herausgabe des reparierten Gegenstandes einlassen, weil er an einer Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen interessiert ist. Den Vorstellungen der Laufkundschaft käme indessen eine Lösung entgegen, wie sie im Baurecht § 17 Nr. 6 VOB²³⁾ bereits Wirklichkeit ist und im Reiserecht möglicherweise Wirklichkeit werden wird. § 17 Nr. 6 VOB berechtigt den Besteller, seine Zahlung um höchstens 10% zu kürzen, wenn eine Sicherheitsleistung mit dem Bauunternehmer vereinbart worden ist. Den zurückbehaltenen Betrag hat der Besteller auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Ganz ähnlich sehen die Vorschläge der Verbraucherorganisationen in der Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit der Vorleistungsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reiseveranstalter die Möglichkeit vor, einen Teil des Reisepreises auf ein Sperrkonto einzuzahlen²⁴⁾. Dieser Betrag soll dem Reiseveranstalter erst zur Verfügung stehen, wenn die Reise zur Zufriedenheit des Kunden verlaufen ist. Da der Bundesgerichtshof die Vorleistungsklausel für unvereinbar mit dem AGB-Gesetz erklärt hat²⁵⁾, ist der Boden bereitet, auch im Bereich von Reparaturverträgen eine differenzierte Zahlungspflicht des Verbrauchers einzuführen, die das Pfandrecht des Werkunternehmers

im Ergebnis auf die Durchsetzung nur eines prozentualen Anteils des Werklohns begrenzt.

III. **Schlußfolgerungen**

Während Rechtswissenschaft und die Justiz noch um die Frage streiten, ob dem Verbraucher überhaupt ein Anspruch auf Rechnungserteilung zusteht, spielen sich die eigentlichen Probleme auf einem ganz anderen Gebiet ab. Die Intransparenz der Rechnungsbelege stellt in der Praxis ein weit größeres Hindernis dar als die Frage, ob der Verbraucher nun die Ausstellung einer Rechnung verlangen kann oder nicht. Nur eine spezifizierte Rechnung, die den Anforderungen des Konzepts des Effektivstundenlohns genügt, erlaubt dem Verbraucher, die Reparaturleistung zu überprüfen. Die Ausübung des Prüfrechts wiederum ist gekoppelt an eine einschränkende Interpretation des Werkunternehmerpfandrechts. Der 55. Deutsche Juristentag in Hamburg hat weitgehend die Chance vertan, den „Werkvertrag des kleinen Mannes“ in eventuelle Reformüberlegungen einzubeziehen²⁶⁾. So wird es einmal mehr den Gerichten überlassen bleiben, einen Interessenausgleich zu suchen.

²³⁾ Auf Einzelheiten der Regelung ist hier nicht einzugehen; siehe dazu *Nicklisch/Weick* VOB-Kommentar, 1981, § 17, Rdn. 42.

²⁴⁾ Siehe das Positionspapier der „consumer law group“ *Legal Aspects of Package Holidays* abgedruckt in *ZVP* 1979 S. 314 ff.

²⁵⁾ BGH DB 1986 S. 1388; vgl. hierzu auch *Tonner* NJW 1985 S. 111 ff. und *Teichmann* JZ 1985 S. 314 ff.

²⁶⁾ Die Formulierung stammt von *Brandner*, Berichterstatter auf dem 55. Deutschen Juristentag; zu den Beschlüssen, die den Reparaturvertrag betreffen siehe *Köhler* NJW 1985 S. 945 ff.; kritisch dazu *Micklitz* „Beratungspflichten von Reparaturwerkstätten“, zur Veröffentlichung vorgesehen.